



universität
wien

Exposé der Dissertation

Titel der Dissertation:

Die Leitungswasserversicherung

Verfasser:

Stefan Heninger LL.M (WU), LL.B. (WU)

angestrebter akademischer Grad:

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

em. o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves

Wien, im Dezember 2019

Matrikelnummer: 01250950

Studienkennzahl laut Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung laut Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsfach: Zivilrecht

I. Einleitung

A. Motivation

Die Entscheidung eine Dissertation zu verfassen, traf ich bereits im Grundstudium. Begreiflicherweise fordert die Leitungswasserversicherung vom Rechtsanwender eine das Grundverständnis überschreitende technische Affinität. Kenntnisse der technischen Zusammenhänge ermöglichen im Zuge der Einholung eines Sachverständigengutachtens und einer etwaigen Erörterung desselben im Rahmen einer Tagsatzung, bestmöglich auf die Prozessentwicklung zu reagieren. Umso wichtiger ist es, im Vorbringen den korrekten terminus technicus zu verwenden. Erst durch technisch einschlägiges Fachwissen gepaart mit rechtswissenschaftlicher Kompetenz ist ein adäquates Vorbringen, respektive die Erhebung einer Beweis- und/oder Rechtsrüge möglich.

Die Abfassung einer Dissertation ist eine Reise. Eine Reise ins „Ungewisse“, bei der nicht bloß der Weg das Ziel ist. Vielmehr soll eine Dissertation einen Mehrwert für das angesprochene Publikum – Versicherungsnehmer und Versicherer – darstellen. Mit meiner Arbeit möchte ich ein versicherungsrechtliches Standardwerk schaffen.

Leitgedanke ist dabei die Erarbeitung einer Basis. Sowohl Versicherungsnehmer als auch Versicherungsunternehmen sollen die vorliegende Arbeit zur Entscheidungsfindung heranziehen können. Der Wesenskern dieser besteht sohin in der Bestimmung und Abgrenzung der Begrifflichkeiten und Fallkonstellationen im Regelungskomplex der Leitungswasserversicherung. Den (Streit-) Parteien wird dadurch eine vorprozessuale Risikoabschätzung ermöglicht. Ferner soll die Dissertation vom Gericht im Zuge der Beweiswürdigung und darauf aufbauend im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des streitverfangenen Sachverhalts herangezogen werden.

Weiters wird die Dissertation durch mein einschlägiges technisches Wissen und auch meine Erfahrung im Bauwesen getragen.

B. Problemerkörterung

Versicherungsverträge werden immer schneller und häufiger abgeschlossen. Durch diverse Versicherungsmakler und Internetplattformen beschleunigt sich der Abschluss eines Vertrages ungemein. Mittlerweile agieren 123¹ Versicherungsgesellschaften am österreichischen Markt und stehen zueinander im Wettbewerb.

Eine fundierte Beratung der Kunden bleibt insbesondere durch den Vertrieb über Internetplattformen zwangsläufig zurück. Es werden Verträge abgeschlossen ohne, deren Inhalt gelesen oder verstanden zu haben. Eine Sensibilität für das Wesen einer Versicherung wird nicht geschaffen. Die verwendeten Begrifflichkeiten werden als gegeben erachtet und nicht hinterfragt. Für einen Versicherungsnehmer mag die Begrifflichkeit des „Leitungswassers“ nicht befremdlich sein. *„Leitungswasser ist Wasser aus einer Leitung“*, so die Antwort eines Mandanten. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird diese – dem Duden entsprechende – Definition auch durchaus ausreichend sein. Erst nach Eintritt des Versicherungsfalles und/oder einer Ablehnungsbegründung des Versicherers, wonach es sich beim ausgetretenen Wasser im konkreten Fall nicht um Leitungswasser im Sinne der geltenden Versicherungsbedingungen handle, wird der Blick auf die Bedeutung dieser Begrifflichkeit geschärft.

Es gibt keine allgemeingültige Umschreibung des Begriffs „Leitungswasser“ respektive der relevanten Termini in den AWB. Dieser Umstand erschwert einerseits die Schadenregulierung und andererseits die Rechtssicherheit.

Bekanntermaßen befindet sich der Kunde gegenüber dem Versicherungsunternehmen in einer schwächeren oder zumindest auf lange Sicht gesehen schwächeren Position. Diese nachteilige Lage ist systembedingt: Der Versicherungsnehmer stellt einen Schaden fest. Neben den Kosten für die Behebung treten gegebenenfalls noch Kosten für die Auffindung des Schadens und Kosten für Rettung respektive für die Schadenminderung hinzu. Lehnt der Versicherer nun den Schaden ab, steht dem Versicherungsnehmer der Rechtsweg offen. Dieser ist erfahrungsgemäß lang und „steinig“, da das Gericht auch

¹ Alle Versicherungen – VVO; Abgerufen unter <https://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/versicherer.html>.

technische Zusammenhänge klären, feststellen und würdigen muss. Dies erfolgt in erster Linie durch die gerichtliche Bestellung eines Sachverständigen. Der Zivilprozess ist sowohl zeit- als auch geldintensiv. Für den Versicherungsnehmer besteht sohin nicht nur die Gefahr, den Schaden, sondern für den Fall des Unterliegens nach einem kräftezehrenden Rechtsstreit überdies auch noch die Kosten der Gegenseite tragen zu müssen.

Demgegenüber besteht für den Versicherer die Gefahr eines Urteils, wonach das Gericht zum Ergebnis gelangt, dass ohnehin jeglicher Schaden als Schaden iSd für den konkreten Versicherungsvertrag geltenden Bedingungen gesehen werden kann.

Erfahrungsgemäß enden derartige Causen vor Urteilsspruch mit einem Vergleich. Das Risiko, ein Urteil zu erhalten, welches den wirtschaftlichen Bestand der Parteien gefährden oder zumindest beeinträchtigen könnte, ist nämlich für beide Vertragsparteien in vielen Fällen zu groß.

Die Gretchenfrage ist somit, wie die Begrifflichkeiten in den Bedingungen tatsächlich zu verstehen sind. Der Beantwortung dieser Frage werde ich mich im Zuge nachfolgender Bearbeitung annehmen.

C. Forschungsfragen

- Was bedeuten die Begriffe „*unmittelbare Einwirkung*“, „*Leitungswasser*“, „*wasserführenden Rohrleitungen*“, „*Armaturen oder angeschlossene Einrichtungen*“, „*Frost- und Bruchschäden*“ und die „*unvermeidliche Folge*“?
- Entsprechen die Versicherungsbedingungen der Geltungs-, Inhaltskontrolle und dem Transparenzgebot gem §§ 864a, 879 Abs 3 ABGB sowie § 6 Abs 3 KSchG?
- Sind die Versicherungsbedingungen weiterzuentwickeln?

D. Herangehensweise und Methodik

Die Arbeit wird sich in drei Teile gliedern:

Der erste Teil dient der allgemeinen Einführung in das Thema der Versicherung, respektive der Leitungswasserversicherung. Es entspricht meinem persönlichen Anspruch an mich selbst, mit vorliegender Arbeit einen Mehrwert für den Leser und Verwender zu schaffen. Darum erlaube ich mir eingangs auch weiter auszuholen und grundlegende Aspekte des Versicherungsrechts darzustellen. Meine Dissertation soll nicht bloß versuchen, eine allgemeingültige Begriffsdefinition zu schaffen, sondern soll darüber hinaus die Werkzeuge bereitstellen, um auf dieser Arbeit aufzubauen und sie im Laufe der Jahre an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Der Leser soll schlussendlich nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden, sondern ich möchte ihm bewusst machen, aus welchen Gründen die Verwendung von AVB oftmals ein großes Konfliktpotential in sich birgt und wie diesem zu begegnen ist. Ich bediene mich gerne der Metapher des Hausbaues: Bevor man den Dachboden ausbauen kann, bedarf es der Errichtung eines soliden Fundaments. Gleichsam obliegt ist meines Erachtens der Wissenschaft dem Anwender eine solide Grundfestung zur Verfügung zu stellen. Die bloße Darstellung eines komplexen Sachverhaltes ohne entsprechende Hinführung erschwert es dem Verwender, den Leitgedanken sowie die Intention bzw den Zweck der Arbeit zu verinnerlichen und weiterzuführen. Ich möchte mit meiner Dissertation einen Ausgangspunkt schaffen, an dem weitere Arbeiten anknüpfen können, da das Versicherungsrecht sich an ständig ändernder Gegebenheiten anpassen muss.

Im zweiten Teil der Arbeit wird anhand der bestehenden Literatur und Judikatur aus Deutschland und Österreich ein Zwischenergebnis geschaffen. Dieses Zwischenergebnis ist der Versuch einer allgemeingültigen Definition der Begrifflichkeiten. Weiters werden einerseits die Musterbedingungen und AVB ausgewählter Versicherer verglichen. Im Zuge dieses Vergleich werden die AVB der Geltungskontrolle gem § 864a ABGB und Inhaltskontrolle gem § 879 Abs 3 ABGB unterzogen sowie untersucht, ob sie dem Transparenzgebot gem § 6 Abs 3 KSchG entsprechen. Sollten im Zuge dieser Überprüfung Schutzdefizite zu Tage treten, werde ich die AVB dahingehend überarbeiten und weiterentwickeln.

Im dritten und letzten Teil der Dissertation wird der Versuch der Schaffung einer allgemeingültigen Definition der Begrifflichkeiten anhand von Fallbeispielen

überprüft. Sollten die herausgearbeiteten allgemeingültigen Definitionen nicht den Fallbeispielen gerecht werden, so erfolgt eine Nachschärfung dieser Definitionen.

II. Versicherungsrecht

- A. Allgemeine Zuordnung und Einteilung
- B. Begrifflichkeit Versicherung und Versicherungsvertrag

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen

- A. Systematik und Einordnung ins rechtliche Gefüge
- B. Begriff
- C. Risikoumschreibung
- D. Obliegenheiten
- E. Grenzen allgemeiner Versicherungsbedingungen
 - 1. Inhaltskontrolle gem § 879 ABGB
 - 2. Geltungskontrolle gem § 864a ABGB
 - 3. Transparenzgebot gem § 6 Abs 3 KSchG
 - 4. Geltungserhaltende Reduktion

IV. Leitungswasserversicherung

- A. Allgemein
- B. Musterbedingungen des VVO
- C. Darstellung der weiteren Untersuchung

V. Begriffsbestimmung anhand der Musterbedingungen des VVO

- A. Artikel 1
- B. Artikel 2
- C. Artikel 3
- D. ...
- E. ...

VI. Bedingungsvergleich

VII. Fallbeispiele

VIII. Zusammenfassung

IX. Anhang

X. Literatur- und Judikaturverzeichnis (Auszug)

Binder, Zur Gefahrtragungstheorie im Versicherungsvertragsrecht, ÖJZ 1971, 378

Bollenberger, Vertragsabschluss unter beiderseitig verdünnter Willensfreiheit ,
ÖBA 2016, 26

Bruck/Möller, VVG – Großkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz Band 7:
Sachversicherung⁹ §§ 142-149 (2012)

F. Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre² (2012)

Bydlinski, Zur Einordnung allgemeiner Geschäftsbedingungen im Vertragsrecht in
FS Kastner (1972) 46

P. Bydlinski, Thesen zur praktischen Handhabung des "Transparenzgebots" (§ 6
Abs 3 KSchG), JBI 2011, 141

Cap, Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2012 – VersRÄG 2012, ÖJZ 2012, 49

Dax (Hrsg), Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und
europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)⁷ (2012)

Deutsch, Versicherungsvertragsrecht⁷ (2015)

Dietz/Fischer/Gierschek, Wohngebäudeversicherung³ (2014)

Ertl, Die Ablehnungserklärung des Versicherers nach § 12 Abs 3 VersVG, ZVR
1981, 353

Ertl, Die Giftzähne des § 12 Abs 3 VersVG – Zur Entscheidung 7 Ob 79/09g,
ecolex 2010, 338

Faber, Die Inhaltskontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen: (2003)

Faber, Inhaltskontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen und
Transparenzgebot, ÖJZ 2003, 789

Faber, Kein Schließen von Vertragslücken durch dispositives Recht nach Wegfall missbräuchlicher AGB-Klauseln in Verbraucherverträgen? , ÖJZ 2018/128 (989)

Farny/Helten/Koch/Schmidt (Hrsg), Handwörterbuch der Versicherung (1988)

Fenyves, Das Verhältnis von Auslegung, Geltungskontrolle und Inhaltskontrolle von AVB als methodisches und praktisches Problem in FS F. Bydlinki (2001), 129

Fenyves, Die allgemeinen Regeln der VersVG-Novelle 1994, *ecolex* 1994, 597

Fenyves, Die Auswirkungen des Konsumentenschutzgesetzes auf das Recht der Vertragsversicherung, *VersRdSch* 1979, 336 ff

Fenyves, Zum Ministerialentwurf einer VersVG-Novelle 1994, *VR* 1994, 33

Fenyves in *Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer*, Überlegungen zum Transparenzgebot, FS 200 Jahre ABGB (2011) II 915 – 934

Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), *Klang*³, Band KSchG (2006); Band §§ 897 - 916 (2011)

Fenyves/Koban, Allgemeine Versicherungsbedingungen⁵ (2015)

Fenyves/Koban, Neue Wege der Zusammenarbeit von Versicherungen und Versicherungsmaklern (2000)

Fenyves/Schauer, *VersVG* (2019)

Fenyves/Kronsteiner/Schauer, Kommentar zu den Novellen zum *VersVG* (1998)

Garger, Das Sachverständigenverfahren im Versicherungsvertragsrecht (2002)

Graf, Auswirkungen des Transparenzgebots, *ecolex*, 1999, 8

Graf, Sechs Jahre § 6 Abs 3 KSchG - Überlegungen zur Rezeption des Transparenzgebots durch die Judikatur, FS Gottfried Mayer (2004) 15

Grubmann, *Versicherungsvertragsgesetz*⁸ (2017)

Harrer, Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung im Versicherungsrecht, *JAP* 1998/99, 26

Heiss/Loacker, Das ABGB und das Versicherungsgeschäft – Von den Anfängen zur möglichen Zukunft versicherungsvertraglicher Regelungen in und für Österreich (2011), Festschrift 200 Jahre ABGB, 403

Hojsa in *Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft* (Hrsg), Versicherungshandbuch (14. Lfg 2016) E. Leitungswasserversicherung

Honsell (Hrsg), Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz (1999)

Kath, Rechtsfragen bei Verwendung allgemeiner Versicherungsbedingungen (2007)

Kellner, Der Rechtsbegriff der allgemeinen Geschäftsbedingungen (2013)

Kletecka/Schauer, ABGB-ON

Koch, Privatversicherungsrecht²⁵ (2019)

Kolmasch, Faber, Kein Schließen von Vertragslücken durch dispositives Recht nach Wegfall missbräuchlicher AGB-Klauseln in Verbraucherverträgen? ÖJZ 2018, 989, Zak 2018/794

Konwitschka, Pro ergänzende Vertragsauslegung bei missbräuchlichen Klauseln, VbR 2014, 170

Korinek, Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, JBI 1999, 149

Kosesnik-Wehrle (Hrsg), Konsumentenschutzgesetz (KSchG)⁴ (2015)

Langheid/Rixecker (Hrsg), Versicherungsvertragsgesetz: VVG⁶ (2019)

Leitner, Das Transparenzgebot (2005)

Leitner, Ist das vollständige Ende der geltungserhaltenden Reduktion gekommen? ÖJZ 2002/6

Looschelders/Pohlmann (Hrsg), Versicherungsvertragsgesetz² (2011)

Martin, Sachversicherungsrecht (1992)

Palten, Gesetzswidrige AVB-Klauseln, VR 2013/903

Prölss/Martin (Hrsg), Versicherungsvertragsgesetz³⁰ (2018)

Riss, Zwei Fragen des Transparenzgebots, ÖBA 2013, 650

Rohrbach (Hrsg), Versicherungsgeschichte Österreichs, Band I und II (1988)

Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴
(2015)

Schirmer/Martin, Die Auswirkungen des AGBG auf Ausarbeitung und Verwendung
von AVB in *Bach* (Hrsg), Symposion "80 Jahre VVG" – Das
Versicherungsvertragsrecht in Rechtsprechung und Regulierungspraxis
(1988) 268

Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB-Praxiskommentar

Sieg, Allgemeines Versicherungsvertragsrecht³ (1993)

Sieg, Die Obliegenheiten des Versicherers, *VersR* 1992, 1

Weyers/Wandt, Versicherungsvertragsrecht⁴ (2008)

Weinrauch, Der Regressanspruch in der Gebäudeversicherung: Ein Bumerang
zulasten des Eigentümers?, *immolex* 2018, 70

Wieser, Versicherungsvertragsrecht³ (2015)